

Statuten Trägerschaft zur Berufsprüfung
Fachfrau / Fachmann für
Neurophysiologische Diagnostik (FND)
mit eidgenössischem Fachausweis

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	3
2. Zweck und Ziel	3
3. Mitgliedschaft	3
3.1. Mitglieder	3
3.2. Aufnahme	3
3.3. Austritt	3
3.4. Ausschluss	3
3.5. Rückerstattung Beitrittsprämien	4
3.6. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
4. Organisation	4
4.1. Organe	4
4.2. Delegiertenversammlung	4
4.3. Aufgaben Delegiertenversammlung	5
4.4 Vorstand	5
4.5 Kontrollstelle	6
5. Prüfungsordnung	6
6. Finanzen	6
6.1. Einnahmen	6
6.2. Haftung	6
7. Auflösung des Vereins	6

Statuten Trägerschaft Berufsprüfung Fachfrau / Fachmann für Neurophysiologische Diagnostik (FND) mit eidgenössischem Fachausweis

1. **Name und Sitz**

Unter der Bezeichnung Trägerschaft Berufsprüfung Fachfrau/Fachmann für Neurophysiologische Diagnostik mit eidgenössischem Fachausweis besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort der / des jeweiligen Präsidentin/en.

2. **Zweck und Ziel**

Zweck der Trägerschaft ist die Sicherstellung eines qualitativ hoch stehenden Berufsstandes der Fachfrau/Fachmann für Neurophysiologische Diagnostik.

Die Trägerschaft organisiert und führt die Berufsprüfung mit eidgenössischem Fachausweis durch.

3. **Mitgliedschaft**

3.1. Mitglieder sind:

Medizinische oder Neurophysiologische Vereine, sowie Medizinische Fachgesellschaften, die zukünftige Fachpersonen für Neurophysiologische Diagnostik (FNDs) ausbilden oder anstellen, beziehungsweise auf die Berufsprüfung vorbereiten.

3.2. Aufnahme

3.2.1. Für die Aufnahme ist die Anmeldung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

3.2.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Das Aufnahmegesuch kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

3.3. Austritt

3.3.1. Der Austritt aus der Trägerschaft ist nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung der Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich.

3.3.2. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3.4. Ausschluss

3.4.1. Aus wichtigen Gründen können Mitglieder aus der Trägerschaft ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt dabei insbesondere das Handeln gegen die Interessen der Trägerschaft.

3.4.2. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das ganze Jahr geschuldet.

3.4.3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser erteilt seinen Beschluss dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angaben der Gründe mit. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses bei der Präsidentin/ dem Präsidenten der Trägerschaft eine Überprüfung des Ausschlusses durch die Delegiertenversammlung verlangen. Über den Ausschluss ist an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu befinden. Der Anrufung der Delegiertenversammlung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

3.5. Rückerstattung Beitrittsprämien

Im Falle eines Ausschlusses verbleibt die einmalige Beitrittsprämie bei der Trägerschaft. Im Übrigen verlieren ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder jedes Anrecht auf das Vermögen der Trägerschaft.

3.6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.6.1. Jedes Mitglied hat seine Pflichten gegenüber der Trägerschaft nach Massgabe dieser Statuten zu erfüllen und den gefassten Beschlüssen nachzuleben.

3.6.2. Jedes Mitglied entrichtet zuhanden der Trägerschaft einen jährlichen Beitrag. Dieser wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

4. **Organisation**

4.1. Organe des Vereins

Die Organe der Trägerschaft sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

4.2. Die Delegiertenversammlung

4.2.1. Die beschlussfassende und oberste Instanz ist die Delegiertenversammlung.

4.2.2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder und dem Vorstand.

4.2.3. Jedes Mitglied bestimmt maximal 3 Delegierte für die Delegiertenversammlung.

4.2.4. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann der Vorstand oder 1/5 der Delegierten unter Angabe des Zweckes verlangen.

4.2.5. Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

4.2.6. Die Einladung zur Delegiertenversammlung und die Traktandenliste ist mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder zu versenden.

4.2.7. Anträge der Mitglieder zu traktandierten Geschäften der Delegiertenversammlung müssen der Präsidentin / dem Präsidenten mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

4.2.8. Anträge zu anderen Geschäften müssen der Präsidentin / dem Präsidenten rechtzeitig vor dem Versand der Traktandenliste, aber spätestens 10 Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

4.2.9. An der Delegiertenversammlung haben die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes das gleiche Stimmrecht.

4.2.10. Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.

4.2.11. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.

4.2.12. Die Präsidentin / der Präsident der Trägerschaft leitet die Delegiertenversammlung.

4.2.13. An der Delegiertenversammlung werden ein Protokoll sowie eine Präsenzliste geführt.

4.3. Aufgaben der Delegiertenversammlung

4.3.1. Sie wählt:

- Das Präsidium
- Maximal 5 weitere Mitglieder des Vorstandes
- Zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen.

4.3.2. Sie nimmt das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung ab.

4.3.3. Sie genehmigt:

- Den Jahresbericht der Präsidentin / des Präsidenten
- Die Jahresrechnung des Vorstandes
- Die Prüfungsordnung und die Wegleitung der Prüfungsordnung zur Berufsprüfung.

4.3.4. Sie entscheidet über Statutenänderungen.

4.3.5. Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.

4.3.6. Sie entscheidet über die eingereichten Anträge von Mitgliedern, sofern sie traktandiert sind.

4.3.7. Sie entscheidet über allfällige Rekurse von Ausschlüssen.

4.3.8. Sie legt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.

4.3.9. Sie entscheidet über die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes.

4.4. Vorstand

4.4.1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 6 Mitgliedern. Er wird aus den Delegierten gewählt

4.4.2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

4.4.3. Der Vorstand organisiert und überwacht die Durchführung der eidgenössischen Berufsprüfung zur Fachfrau/Fachmann für Neurophysiologische Diagnostik. Grundlage dazu ist die Prüfungsordnung, sowie die Wegleitung zur Prüfungsordnung der Berufsprüfung mit eidgenössischem Fachausweis.

4.4.4. Der Vorstand kann Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Berufsprüfung an Dritte oder verbandseigene Kommissionen delegieren.

4.4.5. Der Vorstand organisiert die Delegiertenversammlung.

4.4.6. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, sofern diese nicht ausdrücklich von Gesetzes wegen oder aufgrund ihrer Statuten der Delegiertenversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind.

4.4.7. Die Amtsdauer der / des Präsidentin / Präsidenten beträgt drei Jahre. Er/Sie ist wieder wählbar.

4.4.8. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

4.4.9. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

4.4.10. Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten.

4.4.11. Die Präsidentin / der Präsident vertritt die Trägerschaft gegen aussen und leitet die Versammlungen.

4.4.12. Die Präsidentin / der Präsident zeichnet zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

4.4.13. Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Bei besonders aufwändigen Tätigkeiten ist der Vorstand berechtigt eine Entschädigung auszurichten. Die Höhe der Entschädigung regelt der Vorstand.

4.5. Kontrollstelle

- 4.5.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen / Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- 4.5.2. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung.
- 4.5.3. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

5. **Prüfungsordnung und Wegleitung zur Prüfungsordnung**

In der Prüfungsordnung werden die Durchführung der Berufsprüfung, insbesondere die Verteilung der Aufgaben, sowie die Überwachung der Berufsprüfung zur Fachfrau/Fachmann für Neurophysiologische Diagnostik genau geregelt. Die Wegleitung zur Prüfungsordnung regelt die Details. Jede Änderung der Prüfungsordnung muss von der Trägerschaft und dem BBT (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie) genehmigt werden. Änderungen zur Wegleitung beschliesst die Delegiertenversammlung der Trägerschaft.

6. **Finanzen**

6.1. Einnahmen der Trägerschaft

Die Einnahmen der Trägerschaft bestehen aus:

- 6.1.1. Der einmaligen Beitrittsprämie von CHF 1'000.-.
- 6.1.2. Dem jährlichen Mitgliederbeitrag.
- 6.1.3. Erträgen, die aus den Aktivitäten erlangt werden.
- 6.1.4. Sonstigen Einnahmen.
- 8.1.5. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

6.2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Trägerschaft haftet das Vereinsvermögen.

7. **Auflösung des Vereins**

- 7.1. Die Auflösung der Trägerschaft erfolgt durch Beschluss an einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Delegierten.
- 7.2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Ort/ Datum

Zürich, 11.12.2015

Präsidium

Bettina Fritschi

Ein Vorstandsmitglied

Peter Hilfiker

